ENTSCHLIEßUNG (EU) 2022/1823 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 4. Mai 2022

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (jetzt Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff) für das Haushaltsjahr 2020 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ für das Haushaltsjahr 2020,

— gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0075/2022),

A. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ (im Folgenden „FCH“) durch die Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates ([1]) im Mai 2008 als öffentlich-private Partnerschaft für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 mit dem Ziel gegründet wurde, die Forschung solle effizienter und die Entwicklung von Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien beschleunigt werden; in der Erwägung, dass die Verordnung (EG) Nr. 521/2008 durch die Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates ([2]) aufgehoben wurde;

B. in der Erwägung, dass mit der Verordnung (EU) Nr. 559/2014 im Mai 2014 das Gemeinsame Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (im Folgenden „FCH 2“) gegründet wurde, das das FCH ersetzt und bis zum 31. Dezember 2024 als dessen Nachfolger betrieben wird;

C. in der Erwägung, dass die Mitglieder des FCH die Union, vertreten durch die Kommission, der Industrieverband „Fuel Cell and Hydrogen Joint Technology Initiative“ und der Forschungsverband N.ERGHY waren;

D. in der Erwägung, dass die Mitglieder des FCH 2 die Europäische Union, vertreten durch die Kommission, der Industrieverband „New Energy World Industry Grouping AISBL“ (im Folgenden „Industrieverband“), der 2016 in „Hydrogen Europe“ umbenannt wurde, und der europäische Forschungsverband „New European Research Grouping on Fuel Cells and Hydrogen AISBL (Research Grouping)“, der 2018 in „Hydrogen Europe Research“ umbenannt wurde, sind;

E. in der Erwägung, dass in Bezug auf das FCH der Höchstbeitrag der Union zur Deckung der laufenden Kosten und der Betriebskosten 470 000 000 EUR beträgt, die aus dem Siebten Rahmenprogramm bereitgestellt werden; in der Erwägung, dass die Beiträge der anderen Mitglieder mindestens so hoch wie der Beitrag der Union sein müssen;

F. in der Erwägung, dass in Bezug auf das FCH 2 der Höchstbeitrag der Union 665 000 000 EUR (einschließlich EFTA-Mittel) aus dem Rahmenprogramm Horizont 2020 beträgt und die Mitglieder aus dem Industrie- und dem Forschungsverband während des in der Verordnung festgelegten Zeitraums dazu mindestens 380 000 000 EUR beitragen sollen, auch in Form von Sachleistungen zu den vom FCH 2 finanzierten Horizont-2020-Projekten und Sachleistungen (in Höhe von mindestens 285 000 000 EUR) zu den zusätzlichen Tätigkeiten und Barleistungen zu den Verwaltungskosten;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des FCH 2 (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs“), dass der Jahresabschluss 2020 in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des FCH 2 zum 31. Dezember 2020 sowie der Ergebnisse seiner Tätigkeiten, Mittelflüsse und Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Tag endende Haushaltsjahr vermittelt und mit der Finanzregelung des FCH 2 und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in Einklang steht; entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs zudem, dass die dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

2. stellt fest, dass sich das dem FCH 2 zur Verfügung stehende endgültige Budget für das Haushaltsjahr 2020 (einschließlich wieder eingesetzter nicht in Anspruch genommener Mittel aus den Vorjahren, zweckgebundener Einnahmen und auf das folgende Jahr übertragener Mittel) aus Mitteln für Verpflichtungen in Höhe von 104 231 642 EUR und Mitteln für Zahlungen in Höhe von 103 779 004 EUR zusammensetzte; stellt fest, dass die Haushaltsvollzugsquote 2020 bei den Mitteln für Verpflichtungen insgesamt 94,4 % und bei den Mitteln für Zahlungen insgesamt 95,3 % betrug;

([1]) Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30. Mai 2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Brennstoffzellen und Wasserstoff (ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1).

([2]) Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 108).

3. stellt fest, dass die Union Ende 2020 von dem in der Verordnung (EG) Nr. 521/2008 genannten Höchstbeitrag von 470 000 000 EUR insgesamt 426 127 000 EUR in Form von Geld- und Sachleistungen aus dem Siebten Rahmenprogramm beigesteuert hat und die Mitglieder aus den Industrie- und Forschungsverbänden insgesamt 458 275 000 EUR an validierten Mitteln beigesteuert haben, davon 440 391 000 EUR in Form von validierten Sachleistungen im Zusammenhang mit Projekten des Siebten Rahmenprogramms; entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass das FCH 2 Ende 2020 für das gesamte Siebte Rahmenprogramm 428 477 494 EUR für unterzeichnete Finanzhilfevereinbarungen im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms gebunden hatte, wovon rund 7 062 748 EUR (bzw. 2 %) in den kommenden Jahren noch auszuzahlen sind, und dass bei den Mitteln für Zahlungen, die dem FCH 2 im Jahr 2020 für Projekte des Siebten Rahmenprogramms bereitgestellt wurden, eine Vollzugsquote von 89 % erreicht wurde;

4. stellt fest, dass die Union Ende 2020 insgesamt 498 577 000 EUR aus Horizont 2020 beigetragen hat und die Mitglieder aus den Industrie- und Forschungsverbänden insgesamt 20 630 000 EUR an validierten Sachleistungen beigesteuert haben, davon 11 916 000 EUR an validierten Sachleistungen im Rahmen der Horizont-2020-Projekte des FCH 2; entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die geringe Höhe der Sachleistungen der validierten Industriemitglieder für operative Tätigkeiten in Höhe von 11 916 000 EUR darauf zurückzuführen ist, dass das FCH 2 sie erst später im Programm Horizont 2020 bescheinigt, wenn die Abschlusszahlung für die Projekte erfolgt und die Bescheinigungen über die Finanzaufstellungen vorgelegt werden müssen; stellt darüber hinaus fest, dass die Industrie- und Forschungsverbände gemeinsam bis Ende 2020 insgesamt 1 095 070 000 EUR in Form von Sachleistungen zu zusätzlichen Tätigkeiten beigetragen haben, was deutlich über dem in der FCH 2-Gründungsverordnung festgelegten Mindestbetrag von 285 000 000 EUR für die gesamte Laufzeit von Horizont 2020 liegt; stellt fest, dass die gemeinsamen Unternehmen unterschiedliche Verfahren für die Berechnung der Sachbeiträge heranziehen, und fordert daher, dass die Verfahren harmonisiert werden;

5. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Praxis des FCH 2, nicht in Anspruch genommene Mittel für Zahlungen aus den Vorjahren im Umfang der offenen Verwaltungsmittelbindungen zu reaktivieren, zu einer Anhäufung nicht in Anspruch genommener Zahlungsermächtigungen führt und dass diese Praxis, verschärft durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, zu einer niedrigen Haushaltsvollzugsquote für die Infrastruktur- und Kommunikationsausgaben des Verwaltungshaushalts des Gemeinsamen Unternehmens FCH 2 (Titel 2) geführt hat, die rund 3 % der insgesamt verfügbaren Mittel für Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens FCH 2 ausmachen, die Ende 2020 56 % betrugen; entnimmt der Antwort des Gemeinsamen Unternehmens FCH 2, dass der Verwaltungshaushalt in den vergangenen vier Jahren eine konstant hohe Vollzugsquote zwischen 75 % und 80 % aufwies, dass sich die Situation im Jahr 2020 jedoch aufgrund der erheblichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie anders darstellte und dass die Annullierung geplanter Tätigkeiten in Höhe von bis zu 13 % der Mittel für Zahlungen im Rahmen von Titel 2 vor Jahresende nicht in vollem Umfang bekannt sein konnte; fordert das Gemeinsame Unternehmen FCH 2 auf, einen Plan auszuarbeiten, um die Reaktivierung der nicht in Anspruch genommenen Mittel für Zahlungen zu begrenzen und eine niedrige Haushaltsvollzugsquote zu verhindern;

6. stellt fest, dass die Vollzugsquote der für Horizont-2020-Projekte verfügbaren Haushaltsmittel bei den Mitteln Verpflichtungen und den Mitteln für Zahlungen jeweils 97 % betrug;

Auftragsvergabe und Personal

7. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass das FCH 2 im April 2020 ein offenes Vergabeverfahren für einen Rahmenvertrag über die Durchführung der dritten Phase des Projekts zur Entwicklung eines H2-Zertifizierungssystems für die Einhaltung der überarbeiteten Richtlinie über erneuerbare Energien (REDII) eingeleitet hat und dass das Konsortium, das bereits die ersten beiden Phasen des Projekts durchgeführt hatte, zwar einen Wissensvorsprung hatte, das FCH 2 das offene Vergabeverfahren für die Durchführung der dritten Phase des Projekts anwandte, sodass ein Konsortium mit demselben Koordinator, der bereits die beiden vorangegangenen Phasen durchgeführt hatte, der einzige Bewerber war, der ein Angebot einreichte und ein finanzielles Angebot in der Nähe des in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten geschätzten Höchstauftragswerts abgab; fordert das FCH 2 auf, der Entlastungsbehörde diesbezüglich Bericht zu erstatten;

8. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass aufgrund der Anwendung eines offenen Vergabeverfahrens in einer Situation des Wissensvorsprungs das Ziel des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses nicht vollständig nachgewiesen werden konnte und dass das FCH 2 zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Ermöglichung einer besseren Schätzung des Marktpreises aufgefordert wird, vorausgehende preisbezogene Marktanalysen und eine Konsultation mit anderen auf dem Wasserstoffmarkt tätigen Unternehmen durchzuführen; entnimmt der Antwort des FCH 2, dass es eine interne Marktforschung in Verbindung mit der Verwendung historischer Finanzdaten durchgeführt hat, um einen angemessenen Auftragswert zu ermitteln, und dass das FCH 2 in Zukunft die interne Forschung durch eine detailliertere externe Marktstudie ergänzen wird, um einen möglichst präzisen Marktpreis für den Auftrag zu ermitteln;

9. stellt fest, dass das FCH 2 den Bereich „Service knowledge management“ mit ständiger Beauftragung von Zeitarbeitskräften über einen Zeitraum von etwa zweieinhalb Jahren aufgrund der Forderung seines Verwaltungsrats, die Rolle des Wissensmanagements zu stärken, beibehalten hat und dass gemäß dem Rahmenvertrag der Kommission für Zeitarbeitskräfte der Einsatz von Zeitarbeitskräften jedoch auf einmalige oder zeitlich begrenzte Bürotätigkeiten beschränkt ist, die sich aus einem außergewöhnlichen Anstieg der Arbeitsbelastung und/oder der Durchführung einer einmaligen Tätigkeit ergeben, oder um eine freie Stelle bis zur Einstellung eines fest angestellten Bediensteten zu besetzen, und dass diese Praxis des FCH 2 gegen diesen Grundsatz verstößt und in Wirklichkeit über die im Stellenplan vorgesehenen Planstellen hinaus eine weitere Dauerplanstelle geschaffen wird; entnimmt der Antwort des Gemeinsamen Unternehmens FCH 2, dass die Zeitarbeitskräfte benötigt wurden, um die Fluktuation bei der Besetzung der Stelle des Wissensmanagement-Beauftragten in den Jahren 2015 bis 2020 zu bewältigen, und dass dies zum Teil die Notwendigkeit von Zeitarbeitskräften erklärt, um die Kontinuität des Dienstes sicherzustellen, und dass das Gemeinsame Unternehmen FCH 2 darüber hinaus die daraus resultierende erhöhte Arbeitslast nur mit Zeitarbeitskräften bewältigen konnte, was auf ausdrückliche Aufforderung seines Verwaltungsrats hin geschah; betont jedoch, dass der Rückgriff auf Zeitarbeitskräfte eine vorübergehende Lösung bleiben sollte, da dies ansonsten die Gesamtleistung des FCH 2 beeinträchtigen, wie etwa die Beibehaltung von Schlüsselkompetenzen, und zur unklaren Kanäle für die Rechenschaftspflicht und zu einer geringeren Effizienz des Personals führen könnte; fordert das FCH 2 auf, der Entlastungsbehörde über alle diesbezüglichen Entwicklungen Bericht zu erstatten;

10. nimmt zur Kenntnis, dass das FCH 2 im Jahr 2020 die eProcurement-Lösung für offene Vergabeverfahren verwendet hat und darüber hinaus im Jahr 2020 zu EU Sign migriert ist;

11. stellt fest, dass das FCH 2 seinem jährlichen Tätigkeitsbericht zufolge Ende 2020 27 Mitarbeiter (24 Bedienstete auf Zeit und drei Vertragsbedienstete) und zwei abgeordnete nationale Sachverständige beschäftigte, die aus zehn Mitgliedstaaten stammten, und stellt mit Zufriedenheit fest, dass unter den Mitarbeitern ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis besteht (56 % Männer und 44 % Frauen); begrüßt diese sehr gute Initiative und fordert das FCH 2 auf, auch weiterhin für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen;

12. nimmt mit Besorgnis die Herausforderungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie für die Beschäftigten zur Kenntnis, insbesondere im Hinblick auf unterschiedliche Lebensumstände, den fehlenden Zugang zu den Büroräumen und die möglichen Auswirkungen der Isolation; fordert das FCH 2 auf, sich auf das Wohlbefinden seiner Mitarbeiter, Stressmanagement und die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu konzentrieren; fordert die Leitung des FCH 2 auf, dafür zu sorgen, dass geeignete Unterstützungsstrukturen bereitgestellt werden, um das psychische Wohlbefinden der Mitarbeiter sicherzustellen;

Leistung

13. stellt fest, dass das Jahr 2020 ein entscheidendes Jahr für das FCH 2 war, das durch die Verabschiedung der Wasserstoffstrategie der Union durch die Kommission am 8. Juli im Rahmen des Konjunkturpakets NextGenerationEU und des europäischen Grünen Deals sowie durch die Abhaltung der ersten Europäischen Wasserstoffwoche geprägt war; stellt fest, dass das FCH 2 im Jahr 2020 eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu 24 Themen veröffentlicht hat, 71 Vorschläge eingegangen sind und daraufhin 22 der 23 Finanzhilfevereinbarungen im Jahr 2020 unterzeichnet wurden; stellt fest, dass das FCH 2 im Jahr 2020 drei Ausschreibungen veröffentlicht und drei Studien in Auftrag gegeben hat, eine davon gemeinsam mit dem Gemeinsamen Unternehmen Clean Sky 2 über die Nutzung von Wasserstoff und Brennstoffzellen für den Antrieb von Flugzeugen;

14. stellt fest, dass das Gesamtportfolio des FCH 2 bis Ende 2020 131 im Rahmen des Programms Horizont 2020 unterzeichnete Projekte umfasste, von denen 26 abgeschlossen waren und bei 105 der Abschluss noch ausstand; weist darauf hin, dass das FCH 2 aktiv an der C-Lead Mission Innovation-Initiative für eine Hydrogen-Valley-Plattform beteiligt ist; nimmt zur Kenntnis, dass im Jahr 2020 in Zusammenarbeit mit der GD Forschung und Innovation die Beobachtungsstelle für Brennstoffzellen und Wasserstoff öffentlich vorgestellt wurde, die ein wichtiges Instrument für alle politischen Entscheidungsträger und andere Interessengruppen sein soll;

15. stellt fest, dass zum 31. Dezember 2020 unter Berücksichtigung aller Beiträge privater Partner eine Hebelwirkung mit dem Faktor 2,34 und unter Berücksichtigung nur der Mitglieder von Hydrogen Europe Industry und Hydrogen Europe Research eine Hebelwirkung mit dem Faktor 1,69 erzielt wurde;

16. stellt fest, dass im Jahr 2020 die Synergieeffekte sowohl mit den Regionen, den Gemeinsamen Unternehmen als auch mit anderen Agenturen, wie dem Gemeinsamen Unternehmen Clean Sky 2, der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen und der Exekutivagentur für Innovation und Netze, weiter ausgebaut wurden; nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Initiative der Regionen die Fazilität zur Unterstützung der Entwicklung von Pilotprojekten im Juni 2020 in Kraft getreten ist, mit der elf öffentliche regionale und lokale Behörden dabei unterstützt werden, ihre Konzepte für regionale FCH 2-Projekte zu detaillierten Arbeitsplänen zu entwickeln; nimmt zur Kenntnis, dass die Wasserstofftäler und -Ökosysteme im Rahmen des vom FCH 2 geförderten Projekts BIG HIT entwickelt wurden und insbesondere die Hydrogen-Territories-Plattform ins Leben gerufen wurde; nimmt darüber hinaus andere Projekte wie HEAVENN zur Kenntnis, die im Jahr 2020 anliefen;

17. stellt fest, dass das FCH 2 die gemeinsamen Leistungsindikatoren von Horizont 2020 und zur Überwachung von Querschnittsthemen sowie spezifische Indikatoren für FCH 2 verwendet, wie z. B. den Anteil der für Forschungstätigkeiten in den Bereichen erneuerbare Energieträger, Endenergieeffizienz, intelligente Netze und Speicherung bereitgestellten Mittel sowie Demonstrationsprojekte in den Mitgliedstaaten und Regionen, die die Struktur- und Investitionsfonds der Union nutzen;

Interne Prüfung

18. nimmt zur Kenntnis, dass der Interne Auditdienst (IAS) im Jahr 2020 im Einklang mit dem strategischen Plan für die interne Prüfung für 2019-2021 eine Prüfung zur Bewertung der Angemessenheit der Konzeption sowie der Effizienz und Wirksamkeit des bestehenden internen Kontrollsystems eingeleitet hat und zu dem Schluss gekommen ist, dass das FCH 2 ein effizientes und wirksames internes Kontrollsystem für die Durchführung und den Abschluss von Finanzhilfevereinbarungen im Rahmen des Programms Horizont 2020 eingerichtet und die Ex-ante-Kontrollen und Initiativen zur Förderung der Verbreitung und Nutzung verstärkt hat, und dass darüber hinaus keine kritischen oder sehr großen Probleme festgestellt wurden;

Interne Kontrollen

19. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass das FCH 2 *Ex-ante*-Kontrollverfahren, das sich auf Aktenprüfungen in finanziellen und operativen Bereichen stützt, eingerichtet und den neuen Rahmen für die interne Kontrolle der Kommission im Jahr 2019 umgesetzt hat und dass das FCH 2 für die vorgeschriebene jährliche Selbstbewertung und Überwachung der Wirksamkeit der Kontrolltätigkeiten einschlägige Indikatoren für alle Grundsätze der internen Kontrolle und die damit verbundenen Merkmale entwickelt hat;

20. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass das FCH 2 im Zusammenhang mit dem Siebten Rahmenprogramm geleistete Zwischen- und Abschlusszahlungen *Ex-post*-Prüfungen bei den Begünstigten unterzieht, während für die *Ex-post*-Prüfungen der Kostenaufstellungen zu Projekten des Programms Horizont 2020 der Gemeinsame Auditdienst (CAS) der Kommission zuständig ist und dass das FCH 2 auf der Grundlage der Ende 2020 vorliegenden Ergebnisse für seine Projekte im Zusammenhang mit dem Siebten Rahmenprogramm eine repräsentative Fehlerquote von 1,97 % und eine Restfehlerquote von 1,01 % und für Horizont-2020-Projekte (Abrechnungen und Abschlusszahlungen) eine repräsentative Fehlerquote von 2,16 % und eine Restfehlerquote von 1,34 % meldete; nimmt zur Kenntnis, dass dem Vorschlag der Kommission für die Horizont-2020-Verordnung für die Restfehlerquote zum Abschluss der Programme nach Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen aller Prüfungen sowie der Korrektur- und Erstattungsmaßnahmen letztlich eine Marge von möglichst 2 % angestrebt wird;

21. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof im Rahmen seiner Kontrollen von operativen Zahlungen auf der Ebene der Endbegünstigten eine Zufallsstichprobe von Zahlungen prüfte, die 2020 im Rahmen des Programms Horizont 2020 geleistet wurden, um die bei den *Ex-post*-Prüfungen ermittelten Fehlerquoten zu verifizieren, und dass diese detaillierten Prüfungen Fehler von mehr als 1 % bei den geprüften Kosten ergaben, was auf die Anwendung eines falschen Wechselkurses für die Umrechnung der angegebenen Kosten in Euro zurückzuführen war;

22. entnimmt dem Jahresbericht 2020 des Rechnungshofs über die Gemeinsamen Unternehmen der EU, dass anhaltende systembedingte Fehler bei den von den Begünstigten, insbesondere von KMU und neuen Begünstigten, geltend gemachten Personalkosten festgestellt wurden; stellt fest, dass solche Fehler auch regelmäßig im Rahmen der *Ex-post*-Prüfungen des Gemeinsamen Auditdiensts und der von diesem beauftragten Prüfer gemeldet wurden; hebt hervor, dass auf Seite 39 des Berichts des Rechnungshofs festgestellt wird, dass eine Straffung der Horizont-2020-Vorschriften für die Meldung von Personalkosten und eine verstärkte Nutzung vereinfachter Kostenoptionen bei künftigen Forschungsrahmenprogrammen eine Voraussetzung dafür sind, dass die Fehlerquoten unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle bleiben; fordert das FCH 2 auf, seine internen Kontrollsysteme zu stärken, zumal es bei KMU und neuen Begünstigten häufiger zu Fehlern kommt;

23. nimmt zur Kenntnis, dass sich das jährliche Seminar zur Risikobewertung im Oktober 2020 auf die kritischen Risiken für die Verwirklichung der Ziele von FCH 2 sowie auf die im Vorjahr ermittelten Aktionspläne konzentrierte und deren Angemessenheit und Relevanz sowohl für 2020 als auch für 2021 bewertete, und dass darüber hinaus konsolidierte Beiträge gesammelt und erörtert wurden, um eine Liste neuer signifikanter Risiken für 2020 zu erstellen, und die entsprechenden Aktionspläne ausgearbeitet wurden; nimmt ferner zur Kenntnis, dass das FCH 2 die gemeinsame Strategie zur Betrugsbekämpfung in der Forschung umsetzt und im Jahr 2020 interne Schulungen zum Früherkennungs- und Ausschlusssystem und zum Instrument zur Plagiatsbekämpfung organisiert wurden.